

29.08.03

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Sechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschafts-
verordnung**

A. Zielsetzung:

Anpassung der AWW an die Aufhebung des Irak-Embargos durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen

B. Lösung:

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen:

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte:

Keine

E. Sonstige Kosten:

Die Aufhebung von Embargomaßnahmen verursacht keine Kosten. Aus diesem Grunde sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Fristablauf: 26.09.03

Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 26. August 2003 im Bundesanzeiger Nr. 158 verkündet worden ist.

29.08.03

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Sechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschafts-
verordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 29. August 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Sechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 26. August 2003 im Bundesanzeiger Nr. 158 verkündet.
Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Schröder

Fristablauf: 26.09.03

Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 26. August 2003 im Bundesanzeiger Nr. 158 verkündet worden ist.